

SONDERRICHTLINIE für das Programm

Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung

Sonderrichtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen

Wien, im September 2013

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
2	BEGRIFFSDEFINITIONEN	6
3	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
3.1	INNERSTAATLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	8
3.2	BEIHILFENRECHTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	9
4	STRATEGISCHE UND OPERATIVE ZIELE	9
4.1	STRATEGISCHE ZIELE	9
4.2	OPERATIVE ZIELE	10
5	MONITORING, EVALUIERUNGSKONZEPT UND STRATEGISCHER BEIRAT	12
5.1	MONITORING	12
5.2	EVALUIERUNG DES PROGRAMMS	13
5.3	BEIRAT	14
6	MODUL 1 WISSENSTRANSFERZENTREN	15
6.1	MODUL 1A: REGIONALE WISSENSTRANSFERZENTREN	15
6.1.1	<i>Einleitung</i>	15
6.1.2	<i>Förderwerber</i>	15
6.1.3	<i>Fördergegenstand</i>	16
6.1.3.1	Kooperationsprojekte	16
6.1.3.1.1	Kooperationsvereinbarungen, an welchen ausschließlich Universitäten beteiligt sind:	16
6.1.3.1.2	Kooperationsvereinbarung eines oder mehrerer Konsortialpartner mit mindestens einer der folgenden Einrichtungen als assoziiertem Partner:	16
6.1.3.1.3	Kooperationsschwerpunkte:	17
6.1.3.1.4	Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung	18
6.1.3.2	Technologietransferkoordination	18
6.2	MODUL 1B: THEMATISCHES WISSENSTRANSFERZENTRUM	20
6.2.1	<i>Einleitung</i>	20
6.2.2	<i>Förderwerber</i>	20
6.2.3	<i>Fördergegenstand</i>	21
6.2.3.1	Kooperationsprojekte	21
6.2.3.1.1	Konsortialpartner:	21
6.2.3.1.2	Konsortialpartner oder assoziierte Partner:	21
6.2.3.1.3	Kooperationsschwerpunkte:	21
6.2.3.1.4	Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung	22
6.2.3.2	Technologietransferkoordination	22
6.3	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU MODUL 1	22
6.3.1	<i>Förderart</i>	22
6.3.2	<i>Förderhöhe</i>	23

6.3.3	Förderbare Kosten	23
6.3.4	Nicht förderbare Kosten	23
6.3.5	Zwingender Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarungen gem. 6.1.3.1. und 6.2.3.1.	24
6.3.6	Genehmigungsverfahren für die Wissenstransferzentren	25
6.3.6.1	Aufforderung zur Einreichung des Förderansuchens	25
6.3.6.2	Einreichverfahren	25
6.3.6.3	Prüfung der Voraussetzung der Förderung	26
6.3.6.4	Bewertungsgremium	26
6.3.6.5	Bewertungskriterien Modul 1a	26
6.3.6.6	Bewertungskriterien für Modul 1b	27
6.3.6.7	Förderempfehlung des Bewertungsgremiums	28
6.3.6.8	Entscheidung über die Gewährung der Förderung	28
6.3.7	Genehmigungsverfahren für Kooperationsprojekte	28
MODUL 2	PATENTFÖRDERUNG	30
6.4	EINLEITUNG	30
6.5	FÖRDERWERBER	30
6.6	FÖRDERGEGENSTAND	30
6.7	FÖRDERART	30
6.8	FÖRDERHÖHE	30
6.9	FÖRDERBARE KOSTEN	31
6.10	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	31
6.11	EINREICH- UND BEWERTUNGSVERFAHREN	31
6.11.1	Förderansuchen (Inhaltliche Erfordernisse)	31
6.11.2	Formalkriterien	32
6.11.3	Förderentscheidung	32
6.11.4	Fördervertrag	33
7	MODUL 3 PROOF OF CONCEPT - PROTOTYPENFÖRDERUNG	34
7.1	EINLEITUNG	34
7.2	FÖRDERWERBER	34
7.3	FÖRDERGEGENSTAND	34
7.4	FÖRDERART	34
7.5	FÖRDERHÖHE	34
7.6	FÖRDERBARE KOSTEN	35
7.7	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	35
7.8	EINREICH- UND BEWERTUNGSVERFAHREN	35
7.8.1	Förderansuchen	35
7.8.2	Bewertungsverfahren	36
7.8.3	Bewertungsgremium	36
7.8.4	Bewertungskriterien	36
7.8.5	Förderentscheidung	36
7.8.6	Fördervertrag	37
7.8.7	Projektablauf	37
8	ALLGEMEINER TEIL	38
8.1	ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, BEFÄHIGUNG	38
8.2	GESAMTFINANZIERUNG	38

8.3	FÖRDERVERTRAG	38
8.3.1	<i>Solidarhaftung (§ 891 ABGB) von der Förderung begünstigter Dritter.....</i>	38
8.3.2	<i>Berichtspflichten.....</i>	38
8.3.3	<i>Auszahlung der Förderung</i>	39
8.3.4	<i>Auflagen und Bedingungen</i>	40
8.3.5	<i>Rückforderung</i>	42
8.4	GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN	44
8.5	UMSATZSTEUER	45
8.6	DATENSCHUTZ	45
8.7	ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ.....	45
8.8	GERICHTSSTAND	46
8.9	GELTUNGSDAUER	46
8.10	ABWICKLUNG.....	46
8.11	INTEGRIERENDE BESTANDTEILE	46

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/ - innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1 Einleitung

Gesellschaftliche Herausforderungen und zunehmender globaler Wettbewerb erfordern verstärkte Wissensproduktion auf höchstem Niveau und innovative Produkte und Dienstleistungen, um adäquate Lösungen entwickeln und auf den Märkten bestehen zu können. Exzellente Universitäten als Wissensquellen auf der einen Seite und innovative Unternehmen auf der Verwertungsseite sind wichtige Voraussetzungen dafür. Insbesondere eine aktive Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und eine rasche Umsetzung des Erfindergeistes auf den Märkten sichert kompetitive Vorteile, steigende Wertschöpfung, Arbeitsplätze und damit Wohlstand.

Die Bedeutung des Wissenstransfers in die Unternehmen sowie eine stärkere Nutzung der wissenschaftlichen Forschungsbasis wird in der EU-Strategie "Europa 2020" und im Nationalen Reformprogramm Österreichs zur Umsetzung der Europastrategie ebenso betont, wie in der FTI-Strategie der Bundesregierung ("Der Weg zum Innovation Leader"). Diese hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherigen Maßnahmen zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers von der Wissenschaft in die Wirtschaft mit erhöhter Wirkungsdynamik fortzusetzen und die strategisch orientierte Zusammenarbeit u.a. durch die Einrichtung von Wissenstransferzentren weiter zu stärken.

BMWF und BMWFJ haben deshalb gemeinsam ein modular aufgebautes Wissenstransfermodell "Wissenstransferzentren und IPR Verwertung" entwickelt, das eine optimierte Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis und damit die Generierung von Wertschöpfung in Österreich zum Gegenstand hat. Es erfasst die Verwertung jener F&E-Ergebnisse, die nicht bereits von Unternehmenskooperationen im Rahmen von Christian Doppler Labors, dem österreichischen Kompetenzzentrenprogramm COMET oder dem Programm Research Studios Austria (FFG) oder von anderen bestehenden Kooperationen zwischen Wirtschaft und Universitäten erfasst sind und unterstützt damit die wirtschaftliche Verwertung von "reinen" universitären Erfindungen, die für den österreichischen Wirtschafts- und Forschungsstandort von Nutzen sind.

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1a: Regionale Wissenstransferzentren
- Modul 1b: Thematische Wissenstransferzentren
- Modul 2: Patentförderung
- Modul 3: Prototypenförderung

Diese Module sollen den Verwertungsprozess von der universitären Erfindung über die Patentierung bis hin zur Entwicklung von Prototypen unterstützen, der durch ein zwischen den Universitäten und den beiden Ressorts und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Abwicklungsstelle) entwickeltes professionelles Bewertungskonzept universitärer Erfindungen vervollständigt wird.

Praktische Anwendungsbeispiele, konkrete Ansätze zur Produktentwicklung sowie ein breiter internationaler Rechtsschutz durch entsprechende Folgepatente bzw. umfassende Patentportfolios erhöhen die Attraktivität eines universitären Forschungsergebnisses für den wirtschaftlichen Partner und leisten damit einen wichtigen Beitrag, die Entwicklungskette zwischen der Beendigung der universitären Grundlagenforschung und der Verwertung in der Wirtschaft weiter zu stärken und zu schließen.

Zusätzlich sollen durch das neue Programm Anreize für österreichische öffentliche Universitäten und definierte Forschungseinrichtungen geboten werden, durch strategische Kooperationen im Rahmen von den genannten regionalen bzw. thematischen Wissenstransferzentren, das vorhandene und in den letzten Jahren kontinuierlich aufgebaute Potenzial im Wissens- und Technologietransfer gemeinsam zu nutzen und damit Qualität und Professionalität weiter zu steigern. Optimierte Transferprozesse sollen es insbesondere Universitäten im Weiteren ermöglichen, sich noch stärker am Innovationsprozess zu beteiligen.

2 Begriffsdefinitionen

Regionale Wissenstransferzentren	Im Sinne des Programms ist ein regionales Wissenstransferzentrum eine Gruppe von Universitäten in regionaler Nähe zu einander, die sich auf Grundlage eines Konsortialvertrages zusammengeschlossen haben, um den Umgang mit geistigem Eigentum zu professionalisieren, vorhandenes Verwertungspotential für geistiges Eigentum auszuschöpfen und zu erweitern, Synergien zu nutzen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren.
Thematisches Wissenstransferzentrum	Konsortium aus wissenschaftlichen Einrichtungen, welches Kompetenzen und Infrastruktur dieser Einrichtungen bündelt bzw. ergänzt und die Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus einem definierten Fachgebiet in kommerzielle verwertbare Dienstleistungen und Produkte unterstützt.
Translational Research Centers	Einrichtung, welche akademische Wirkstoff- und Diagnostikprojekte aufgreift und gemäß industriellen Standards im Rahmen der initialen präklinischen Prüfung validiert und entwickelt.
Konsortialvertrag	Vereinbarung, mit dessen Unterzeichnung durch die die Konsortialpartner ein Wissenstransferzentrum entsteht.
Konsortialpartner	Vertragspartner des Konsortialvertrags. Als

	<p>Konsortialpartner können ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten sowie im Falle thematischer Wissenstransferzentren auch Fachhochschulen im Bereich Naturwissenschaften/Medizin gem. 6.2.3.1.1. sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemäß 6.2.3.1.2. fungieren.</p>
Kooperationsvereinbarung	<p>Vereinbarungen über die konkrete Durchführung einzelner Kooperationsprojekte im Rahmen des Wissenstransferzentrums, wobei die Vertragspartner Konsortialpartner und assoziierte Partner sein können sowie öffentliche Universitäten, die jedoch keine Konsortialpartner sind.</p>
Kooperationspartner	<p>sind Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung.</p>
Assoziierte Partner	<p>Vertragspartner von Kooperationsvereinbarungen gem. 6.1.3.1.2., die jedoch keine Konsortialpartner gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie sind.</p>
Partner	<p>sind alle assoziierten Partner und Konsortialpartner eines Zentrums.</p>
Konsortialkoordinator/in	<p>Konsortialpartner aus dem Konsortium, der eine Universität sein muss und der als Fördernehmer mit der Koordination und Abwicklung von Kooperationsvereinbarungen und der Fördervereinbarung betraut ist. Der Konsortialkoordinator ist im Konsortialvertrag festzulegen.</p>
Technologietransferkoordination	<p>In jedem Wissenstransferzentrum ist beim Konsortialkoordinator eine Technologietransferkoordination einzurichten; Im Rahmen der Technologietransferkoordination ist eine oder ein verantwortliche/r Technologietransferkoordinator/in namentlich inklusive Stellvertreter/in zu benennen.</p>
Patentfolgeanmeldung	<p>Die Patentfolgeanmeldung ist kein offizieller Begriff im Sinn des Patentgesetzes. Unter einer Patentfolgeanmeldung versteht man jede weitere Patentanmeldung, die das Recht der Priorität einer prioritätsbegründenden Patentanmeldung aufgreift. Im Rahmen von Folgeanmeldungen werden Patente internationalisiert (Patentfamilien).</p>
Priorität (§ 93 Patentgesetz)	<p>Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Patent es erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung. Ab diesem Tag hat er</p>

	gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang. Weist die Anmeldung Mängel auf, so wirkt deren rechtzeitige Behebung auf den Tag der ersten Überreichung zurück, sofern die Behebung der Mängel das Wesen der Erfindung nicht berührt hat.
Erfinder/innen Vergütung (§§ 8 f PatentG)	Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.
Proof of Concept	Nachweis der technischen Machbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Ergebnissen aus grundlagenorientierter wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden.
Prototyp	In biotechnologischen Bereichen wird es sich dabei zum Beispiel um Tests von synthetisierten Substanzen, Antikörpern und ähnlichem und deren nachfolgende Austestung in vitro bzw. in vivo handeln, in medizinisch ausgerichteten Einreichungen kann es sich zum Beispiel um den Bau von Simulationsmodellen bzw. der Abklärung von in der Medizin einzusetzenden Substanzen handeln. In den technischen Bereichen ist zum Beispiel die Umsetzung von theoretisch mit dem Computer geplanten Maschinen, Anlagen und dergl. vorgesehen

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes über die Gewährung und Durchführung von Förderungen
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004, idF BGBl.II Nr. 317/2009.

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung wird durch die gegenständliche Sonderrichtlinie weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet. Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Ausmaß eingesetzt werden.

3.2 Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung geförderten Maßnahmen stellen nicht wirtschaftliche Tätigkeiten des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl.2006/C 323/01) dar und sind daher keine Beihilfen im Sinne der Art. 107 bzw. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4 Strategische und operative Ziele

4.1 Strategische Ziele

Ziel des Programms ist es, universitäre Wissens- und Technologietransfermaßnahmen sowie den Umgang mit geistigen Eigentumsrechten für jene strategischen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte zu professionalisieren und zu bündeln, deren Verwertung nicht bereits von Unternehmenskooperationen im Rahmen von CDG, COMET oder RSA bzw. von anderen bestehenden Kooperationen zwischen Wirtschaft und Universitäten erfasst sind.

Die vorhandenen universitären und außeruniversitären Ressourcen und Strukturen sollen so weit als möglich kooperativ genutzt werden, um vorhandenes Verwertungspotenzial auszuschöpfen und zu erweitern, organisationsübergreifende Synergien zur effizienten Wissensverwertung zu nutzen, und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in diesem Bereich weiter zu intensivieren bzw. neu auszurichten. Mit der Einrichtung von Wissenstransferzentren wird sowohl die regionale als auch die thematische Zusammenarbeit der Universitäten untereinander als auch die Zusammenarbeit mit definierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu Gunsten der Wirtschaft und der Gesellschaft gestärkt.

Die regionalen Zentren sollen für alle Disziplinen offen sein und daher insbesondere auch Fragen des Wissenstransfers im Bereich der Künste, der Entwicklung und Erschließung der Künste / künstlerische Forschung (EEK) sowie der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) umfassen, wodurch universitäres Wissen und Know-how durch (transdisziplinären) Wissenstransfer zu Innovationen, Entwicklungen und Entscheidungsfindungen beitragen und damit gesellschaftlich wirksam werden soll.

Mit dem thematischen Zentrum im Bereich Life Sciences werden insbesondere Synergien zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen genutzt, um geeignete Rahmenbedingungen für den Übergang von Ergebnissen der akademischen Forschung in die Arznei- und Medizinproduktentwicklung vorzubereiten.

Um das vorhandene Verwertungspotenzial und den Nutzen aus den ausgewählten Kooperationsforschungs- und Entwicklungsergebnissen noch schneller für die Wirtschaft erkennbar und anwendbar zu machen, wird der Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten F&E-Ergebnissen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium ebenfalls unterstützt (Prototypenförderung).

4.2 Operative Ziele

Umgang mit geistigem Eigentum professionalisieren

Generelle operative Ziele

Den Umgang mit geistigem Eigentum zu professionalisieren bedeutet insbesondere:

- Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte auch bei kooperativen Vorhaben so zu definieren, dass diese im Einklang mit der IPR Strategie der jeweiligen Universität und Forschungseinrichtung stehen.
- IPR-Strategieentwicklung und Grundsatzentscheidungen auf Leitungsebenen der Universitäten und Forschungseinrichtungen zu forcieren.
- Für alle Forschenden und Lehrenden sichtbare und erkennbare operative und organisatorische Maßnahmen (inkl. Aus- und Weiterbildung) an den für Forschung und Lehre zuständigen Organisationseinheiten der Universitäten zu setzen.
- Ein Monitoring der Grundsatzentscheidungen, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung und der Verwertung von geistigem Eigentum an den Universitäten durchzuführen.

Verwertungspotenzial ausschöpfen und erweitern

Generelle operative Ziele

Das Verwertungspotential auszuschöpfen und zu erweitern, erfordert aufbauend auf die Professionalisierung des Umgangs mit geistigem Eigentum insbesondere:

- Durch Kooperationen mit anderen universitären oder außer-universitären Forschungseinrichtungen Perspektiven für Verwertungsmöglichkeiten sowie Kontakte zu Unternehmen zu eröffnen.
- Forschungsvorhaben entlang einer zu Beginn definierten IPR- und Verwertungsstrategie zu planen und Verwertungschancen rechtzeitig zu erkennen.
- Projektspezifische Kommerzialisierungsaspekte der Wirtschaft in die strategische Planung mit einfließen zu lassen und Entrepreneurship als mögliche Verwertungsoption zu erkennen.
- International erprobte Anreizsysteme an den Universitäten und Forschungseinrichtungen zu etablieren - zum einen für die Mitarbeiter/-innen, die geistiges Eigentum entwickeln, und zum anderen für jene, die für Wissens- und Technologietransfer zuständig sind.

Spezielles operatives Ziel

Für das thematische Wissenstransferzentrum ist die Erarbeitung eines detaillierten Geschäftsentwicklungsplans sowie eines weitergehenden Konsortialvertrags für die Vorbereitung und den Aufbau eines Translational Research Centers erforderlich.

Synergien nutzen

Synergien zwischen den Universitäten und/oder den außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen vor allem bezüglich der Strategie- und Maßnahmenentwicklung für den professionellen Umgang mit und die Verwertung von geistigem Eigentum genutzt werden. Sie können sich aber auch auf die Entwicklung von geistigem Eigentum beziehen.

Generelle operative Ziele

Synergien ergeben sich hauptsächlich durch:

- Die gemeinsame Planung, Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen für den professionellen Umgang mit geistigem Eigentum und der IPR Verwertung.
- Die Erschließung zusätzlicher Verwertungsmöglichkeiten, die bei Beginn des Forschungsvorhabens noch nicht überlegt wurden bzw. nicht bekannt waren.
- Die gemeinsame Nutzung und den Aufbau bestehender Infrastruktur und Kompetenzen im Wissens- und Technologietransfer generell sowie im Besonderen im Bereich Prototypenbau und Proof of Concept
- das systemische Zusammenwirken der Managementeinheiten, die für die Transferaktivitäten der Universitäten und Forschungseinrichtungen zuständig sind, um ihre Stärken wechselseitig zu komplettieren.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft intensivieren

Generelle operative Ziele:

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren bedeutet insbesondere:

- Gemeinsame Stärken von universitären und/oder außeruniversitären Einrichtungen hervorzuheben und diese der Wirtschaft durch eine Technologietransferkoordination im Rahmen der Wissenstransferzentren als Ansprechstelle und "one stop shop" in allen Fragen des Wissens- und Technologietransfers zu kommunizieren.
- Netzwerke zwischen den Transfereinheiten an den Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen und potentiellen strategischen Partnern aus Wirtschaft und Industrie auf- und auszubauen sowie auf deren Bedarf zu reagieren. Mittel- bis langfristig sollen dadurch der "Technologiebedarf" in Bezug zum eigenen Leistungsprofil und der mögliche Deal Flow der Verwertung abgeschätzt werden können.

- Tragfähige Modelle zur Einbindung von Industriepartnern bei der Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Produkte zu entwickeln.

Wissenstransfer der Künste, Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) und Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) stärken

Wissenstransfer der Künste, EEK und GSK stärken bedeutet insbesondere:

- Bewusstsein für Fragen des Wissenstransfers im Bereich Künste, EEK und GSK schärfen.
- Strategien, Maßnahmen und gute Praktiken des systematischen Wissenstransfers in diesen Bereichen entwickeln und an den beteiligten Universitäten zu implementieren.

Soziale Innovationen forcieren, die wichtige gesellschaftliche Themenstellung adressieren

Unter sozialer Innovation werden im Rahmen des Programms die Entwicklung, Implementierung und Adaption (Anwendung und Verbreitung) neuer sozialer Praktiken und Techniken verstanden, die gesellschaftliche Themenstellungen adressieren bzw. gesellschaftliche Problemstellungen lösen, reduzieren oder frühzeitig vermeiden und dabei in einem hohen Maße eine partizipative Strategie anwenden.

Empowerment und Transdisziplinarität im Bereich der Künste, EEK und GSK forcieren

Mit Empowerment ("Selbstermächtigung") sind jene Methoden, Strategien und Maßnahmen gemeint, mit denen die Selbstbestimmung und Autonomie der Individuen einerseits und gesellschaftlicher Gruppen andererseits erhöht wird. Transdisziplinarität wird als Forschungsprinzip verstanden bei dem das methodische Vorgehen das wissenschaftliche und praktische Wissen verbindet, d.h. Wissenstransfer und bereichsübergreifende Kooperationen sind inhärent.

5 Monitoring, Evaluierungskonzept und strategischer Beirat

5.1 Monitoring

Die Durchführung eines regulären Monitorings von Grundsatzentscheidungen, Strategien und Maßnahmen zur Verwertung von geistigem Eigentum an Universitäten sowie zur Forcierung sozialer Innovationen, die im Rahmen des Programms entwickelt und gefördert werden, zählt zu den operativen Zielen des Programms. Das Monitoring soll nicht nur die widmungsgemäße Mittelverwendung nachweisen, es dient auch dazu, die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zu prüfen, um daraus für ihre laufende Weiterentwicklung zu lernen. Darüber hinaus soll es Daten und Informationen zu den Inputs, den Outputs, den Outcomes und den Impacts des Gesamtprogramms zusammenstellen, die für seine Evaluierung nach dem Ende der Programmlaufzeit benötigt werden. Das Monitoring erfolgt in Einklang mit der jährlichen Zwischenberichtslegung durch die Zentren (siehe Punkt 5.1.1.).

Richtindikatoren für Monitoring

Grundlage des Monitorings sind offizielle Dokumente, die im Zuge der Förderungen von Zentren und Projekten erstellt werden (Konsortialverträge, Kooperationsverträge, Projektplanungen, Patent- und Verwertungsstrategien etc.), Interviews mit den relevanten Akteur/innen der Zentren und der Universitäten sowie die jährlichen Berichte, die von den Zentren gelegt werden müssen. Auf Basis dieser Berichte können die Evaluator/innen im Weiteren auch Detailinformationen von den Zentren anfordern solange diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Aktivitäten stehen.

Die jeweiligen verantwortlichen Technologietransferkoordinatoren/innen der Wissenstransferzentren haben sicher zu stellen, dass alle relevanten Informationen für die Erhebung der Zielindikatoren für das Monitoring bzw. die Evaluierung des Programmes zur Verfügung stehen.

5.2 Evaluierung des Programms

Eine externe Evaluierung ist nach der Programmlaufzeit von den zuständigen Fördergebern BMWF und BMWFJ auszuschreiben und zu beauftragen. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmwirkungen (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und allfällige Impactanalyse) umfassen.

Die Monitoringberichte auf Ebene der Zentren werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen. Eine wesentliche Grundlage für die Programmevaluierung bilden außerdem die definierten strategischen und operativen Programmziele sowie die folgenden Zielindikatoren:

- Strategische und inhaltliche Weiterentwicklung der universitären Schutzrechts- und Verwertungsstrategien gemäß Leistungsvereinbarungen
- Dokumentation IP-relevanter Entscheidungen der Leitungsebene hinsichtlich wesentlicher strategischer Fragen der Entwicklung und Verwertung von Geistigem Eigentum.
- Einrichtung und/oder laufende Weiterentwicklung von Wissens- und Technologietransfereinheiten an den Universitäten und Forschungseinrichtungen.
- Maßnahmen, um den aktiven Umgang mit Geistigem Eigentum an den relevanten Organisationseinheiten der Universitäten und in die Lehre zu implementieren.
- Anzahl von strategischen universitären oder außeruniversitären Kooperationsprojekten im Rahmen der Sonderrichtlinie.
- Zahl der angemeldeten und erteilten Patente.
- Zahl der Spin offs zur Verwertung der Forschungsergebnisse.
- Zahl der Verwertungsverträge, die eine Patentförderung bzw. eine Förderung von Proof of Concept erhalten haben, sowie Anzahl der Verwertungsverträge, die keine entsprechende Förderung erhalten haben.
- Erstellung eines gemeinsamen Infrastruktur- und Kompetenzverzeichnisses.

- Kosteneinsparungen und/oder Qualitätssteigerungen im Vergleich zu "stand-alone" Lösungen an den einzelnen Universitäten.
- Austausch von best practise Beispielen im Bereich gendernerunterstützter Maßnahmen.
- Erstellen eines gemeinsamen Stärken/Schwächenprofils v.a. hinsichtlich Verwertungsmöglichkeiten.
- Aufbau von geeigneten Informationssystemen zur Einschätzung von Kooperationsbeziehungen, Verwertungsmöglichkeiten und möglichen Verwertungserträgen.
- Die Zahl der Kooperationsprojekte zu den Schwerpunktthemen soziale Innovation, Empowerment und Transdisziplinarität (inklusive Projektergebnisse)

5.3 Beirat

Ein strategischer Beirat des Programms „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“ nimmt auf Basis des laufenden Programmmonitorings die Aufsicht, Kontrolle und Steuerung der Gesamtentwicklung des Programms wahr und hat einmal im Jahr zusammenzutreten. Er soll insbesondere Synergien zwischen den geförderten Programmprojekten und anderen vom Bund geförderten Kooperations- bzw. Verwertungsprojekten prüfen bzw. herstellen und in Folge die Fördernehmer des Programmes informieren.

Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der fördergebenden Ressorts BMWF und BMWFJ, dem BMF sowie der Förderagenturen FFG und awS und themenspezifischen Expertinnen oder Experten zusammen.

6 Modul 1 Wissenstransferzentren

6.1 Modul 1a: Regionale Wissenstransferzentren

6.1.1 Einleitung

Im Sinne des Programms ist ein regionales Wissenstransferzentrum eine Gruppe von Universitäten in regionaler Nähe zueinander, die sich auf Grundlage eines Konsortialvertrages zusammengeschlossen haben, um den Umgang mit Geistigem Eigentum zu professionalisieren, vorhandenes Verwertungspotential für Geistiges Eigentum auszuschöpfen und zu erweitern, Synergien zu nutzen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren.

6.1.2 Förderwerber

Fördernehmer und Förderwerber ist der Konsortialkoordinator für das Konsortium, welches einem Wissenstransferzentrum entspricht.

Der Konsortialkoordinator leitet die Fördermittel an die Konsortialpartner und assoziierte Partner (begünstigte Dritte) weiter.

Im Konsortialvertrag ist ein Konsortialpartner als Konsortialkoordinator zu bestellen, der das Konsortium nach außen vertritt, den Fördervertrag als Fördernehmer im eigenen Namen unterzeichnet und dafür Sorge trägt, dass die anderen Konsortialpartner sowie die assoziierten Partner die Bedingungen der Förderverträge einhalten. Die detaillierte Festlegung der Rechte und Pflichten des Konsortialkoordinators erfolgt im Konsortialvertrag. Konsortialpartner sind ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 und gem. Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004).

Im Konsortialvertrag ist vorzusehen, dass alle Konsortialpartner als begünstigte Dritte der Förderung die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Als begünstigte Dritte der Förderung gelten weiters die unter Punkt 6.1.3.1.2. definierten assoziierten Partner. Werden mit diesen Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen von einem oder mehreren Konsortialpartnern geschlossen, wird die Förderung nur gewährt, wenn von diesen nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernommen wird.

Darüber sind Verpflichtungen des Fördernehmers aus dem Förderungsvertrag auf die begünstigten Dritte (Konsortialpartner und assoziierte Partner) zu überbinden (z.B. Einschaurechte des Fördergebers auch gegenüber dem begünstigten Dritten oder direkte Auskunftspflichten des begünstigten Dritten, falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte).

Mit der Unterzeichnung des Konsortialvertrags durch die Konsortialpartner entsteht das regionale Wissenstransferzentrum. Der Konsortialvertrag gemäß Anlage A entspricht der Richtlinie und darf nur insofern ergänzende oder ändernde Bestimmungen enthalten, als diese den Bestimmungen der Richtlinie nicht widersprechen.

Es werden drei regionale Wissenstransferzentren gefördert, wobei eine Teilnahme der Universitäten an den regionalen Wissenstransferzentren Ost, Süd und West möglich ist.

Die Zuordnung der Universitäten zu den jeweiligen Wissenstransferzentren erfolgt in Entsprechung der Planungsregionen des Österreichischen Hochschulplans wie folgt:

Wissenstransferzentrum Ost: Wien, Niederösterreich

Wissenstransferzentrum Süd: Steiermark, Kärnten

Wissenstransferzentrum West: Tirol, Salzburg, Oberösterreich

Das Wissenstransferzentrum Ost hat aus mindestens vier Konsortialpartnern, das Wissenstransferzentrum Süd hat aus mindestens drei Konsortialpartnern, das Wissenstransferzentrum West hat aus mindestens zwei Konsortialpartnern zu bestehen.

6.1.3 Fördergegenstand

Gefördert werden Kooperationsprojekte gemäß Punkt 6.1.3.1.1 und Punkt 6.1.3.1.2., die einen der nachstehenden Schwerpunkte aufweisen sowie die Technologietransferkoordination gemäß Punkt 6.1.3.2. (siehe Technologietransferkoordination).

6.1.3.1 Kooperationsprojekte

Als Kooperationsprojekte gelten Kooperationsvereinbarungen mit den folgenden Kooperationspartnern:

6.1.3.1.1 Kooperationsvereinbarungen, an welchen ausschließlich Universitäten beteiligt sind:

Kooperationsvereinbarungen von mindestens zwei Konsortialpartnern eines Wissenstransferzentrums oder Kooperationsvereinbarungen von mindestens einem Konsortialpartner mit mindestens einer anderen öffentlichen österreichischen Universität gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002) und gem. Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) bzw. mit einem anderen Wissenstransferzentrum.

6.1.3.1.2 Kooperationsvereinbarung eines oder mehrerer Konsortialpartner mit mindestens einer der folgenden Einrichtungen als assoziiertem Partner:

- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- eine oder mehrere österreichischer Fachhochschulen
- IST Austria
- Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
- AplusB-Zentren

- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html>), sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert
- Kooperationspartner als außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen oder Personengemeinschaften mit dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Inland sofern deren Forschungsschwerpunkt nachweislich im Bereich der geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung liegt (privatrechtlich organisierte, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).
- Die privatrechtlich organisierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss den Kriterien einer Forschungseinrichtung gemäß der Begriffsbestimmungen des Art 2.2 lit.d des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) entsprechen.

6.1.3.1.3 Kooperationschwerpunkte:

Die Kooperationsvereinbarungen müssen darüber hinaus zumindest einem der folgenden thematischen Schwerpunkte zugeordnet werden können:

- Schwerpunkt "Verwertung"

Im Schwerpunkt Verwertung können Kooperationsprojekte gefördert werden, die dazu beitragen, das interne universitäre Verwertungsmanagement weiterzuentwickeln, z.B. Implementierung international erprobter Anreizsystem für Wissenstransfereinheiten der Universitäten, Aufbau bzw. Stärkung von strategischen Netzwerken, Dokumentation von verwertungsrelevantem universitären Know-how und gezielter Austausch von Know-how im Wissens- und Technologietransfermanagement, etc.).

- Schwerpunkt "Maßnahmen im Vorfeld der Verwertung"

Im Schwerpunkt "Maßnahmen im Vorfeld der Verwertung" sollen gemeinsame Strategien und Maßnahmen zur Entwicklung und Aufbereitung geistigen Eigentums erarbeitet, implementiert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Dazu zählen beispielsweise: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu IPR- und entrepreneurship-relevanten Themen wie Businessplanerstellung, Markt - und Patentrecherche und Unternehmensgründungen, Verwertungsanreize für Forscher/innen, klare Regeln für Mitarbeiter/innen und Studierende im Umgang mit Geistigem Eigentum, Schaffung kohärenter Portfolios Geistigen Eigentums, etc.

- Schwerpunkt "Awareness"

Im Schwerpunkt "Awareness" soll die Öffentlichkeit sensibilisiert und Bewusstsein für das Thema Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft geschaffen werden (z.B. Einrichtung gemeinsamer Internetplattformen zur verbesserten und transparenten Darstellung des universitären Transferangebots nach außen, gemeinsames Marketing wie zum Beispiel durch Darstellung und

Präsentation der vorhandenen universitären Technologien nach außen, gemeinsame Außenauftritte z.B. im Rahmen von Messen, Logos zur verbesserten Wahrnehmbarkeit insbes. durch die Wirtschaft, allgemeiner einheitlicher und abgestimmter Webauftritt im Bereich Verwertung nach außen etc.).

- Schwerpunkt "Infrastruktur"

Im Schwerpunkt Infrastruktur sollen universitäre Infrastrukturen im Wissens- und Technologietransfer weiter verbessert und dadurch universitätsinterne Informationsaustauschprozesse optimiert werden, wie z.B.: Aufbau eines gemeinsamen universitätsinternen Informationssystems zur qualitativen Einschätzung von bestehenden Kooperationsbeziehungen mit der Wirtschaft, von Verwertungsmöglichkeiten und von möglichen Verwertungserträgen, Information über vorhandene Labors und sonstige Forschungsmaterialien, über Spezialgeräte bzw. deren gemeinsame Nutzungsmöglichkeiten, etc.

- Schwerpunkt "GSK, EEK und Kunst"

Im Schwerpunkt GSK, EEK und Kunst sollen Kooperationen gefördert werden, die dazu beitragen, bereits disziplinär und transdisziplinär vorhandene Potenziale für Wissenstransfer zu identifizieren und zu bündeln und dieses Wissen für die Wirtschaft, den öffentlichen Bereich, die Gesellschaft in einer fokussierten und zielgruppenspezifischen Weise zugänglich und nutzbar zu machen (z.B. Entwicklung kooperativer Strategien und Maßnahmen zu den Schwerpunktthemen soziale Innovation, Empowerment und Transdisziplinarität)

6.1.3.1.4 Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarungen haben mindestens die in der Sonderrichtlinie unter 6.3.5. festgelegten Punkte zu beinhalten. Die Projektlaufzeit hat maximal der Programmlaufzeit zu entsprechen.

6.1.3.2 Technologietransferkoordination

Der Technologietransferkoordination obliegt die ordnungsgemäße und sonderrichtlinienkonforme Abwicklung der Kooperationsprojekte sowie die Programmverwaltung innerhalb des Konsortiums.

Die Technologietransferkoordination kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei letzteren Falls aus deren Mitte eine Person zu benennen sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen sind, die dem Konsortialkoordinator für die im jeweiligen Konsortialvertrag festgelegten Projektkoordinationsaufgaben verantwortlich ist.

Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin bzw. der verantwortliche Technologietransferkoordinator agiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Agenden des Wissenstransferzentrums sowohl nach innen als auch nach außen und hat in dieser Aufgabe über die gesamte Programmlaufzeit verfügbar zu sein.

Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin oder der verantwortliche Technologietransferkoordinator hat beim Konsortialkoordinator angestellt zu sein.

Die Aufgaben des verantwortlichen Technologietransferkoordinators oder der verantwortlichen Technologietransferkoordinatorin bestehen insbesondere in der Erstellung eines Stärken/Schwächeprofils des Wissenstransferzentrums v.a. im Hinblick auf Verwertungsmöglichkeiten, der Dokumentation IP- relevanter Entscheidungen der Leitungsebenen hinsichtlich wesentlicher strategischer Fragen der Entwicklung und Verwertung von Geistigem Eigentum sowie der Erstellung eines Infrastruktur- und Kompetenzverzeichnisses- jeweils bis Ende der Programmlaufzeit.

6.2 Modul 1b: Thematisches Wissenstransferzentrum

6.2.1 Einleitung

Die Überführung der Ergebnisse aus der Grundlagenforschung in kommerziell verwertbare Produkte und Dienstleistungen ist im Bereich der Biotechnologie und Medikamentenentwicklung eine besondere Herausforderung. Das Ziel thematischer Wissenstransferzentren ist es, angepasst an die besonderen Erfordernisse einzelner Technologiegebiete, Kompetenzen, Infrastruktur und Finanzmittel zu bündeln, um den vertikalen Wissenstransfer effizient zu gestalten. Im Modul 1b wird im Bereich Life Sciences ein Wissenstransferzentrum gefördert, das insbesondere die Synergien zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nutzen soll, um grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen für den Übergang von der akademischen Forschung in die Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung vorzubereiten. Zielsetzung ist insbesondere der Aufbau von Kompetenz- und Infrastrukturnetzwerken in den Bereichen Schutzrechte, Target-Validierung und initiale Präklinik (sowohl für Biologika als auch für Small Molecules).

6.2.2 Förderwerber

Fördernehmer und Förderwerber ist der Konsortialkoordinator für das Konsortium, welches einem Wissenstransferzentrum entspricht.

Der Konsortialkoordinator leitet die Fördermittel an die Kooperationspartner (begünstigte Dritte) weiter.

Im Konsortialvertrag ist ein Konsortialpartner als Konsortialkoordinator zu bestellen, der das Konsortium nach außen vertritt, den Fördervertrag als Fördernehmer im eigenen Namen unterzeichnet und dafür Sorge trägt, dass die anderen Konsortialpartner sowie die assoziierten Partner die Bedingungen des Förderverträge einhalten werden. Die detaillierte Festlegung der Rechte und Pflichten des Konsortialkoordinators erfolgt im Konsortialvertrag. Konsortialpartner sind öffentliche österreichische Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 und gem. Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) sowie Fachhochschulen. Weitere Konsortialpartner oder assoziierte Partner können weiters die unter 6.2.3.1.2 genannten Forschungseinrichtungen sein.

Im Konsortialvertrag ist vorzusehen, dass alle Konsortialpartner als begünstigte Dritte der Förderung die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Darüber hinaus sind Verpflichtungen des Fördernehmers aus dem Förderungsvertrag auf die begünstigten Dritte (Konsortialpartner und assoziierte Partner) zu überbinden (z.B. Einschaurechte des Fördergebers auch gegenüber dem begünstigten Dritten oder direkte Auskunftspflichten des begünstigten Dritten, falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte). Mit der Unterzeichnung des Konsortialvertrags durch die Konsortialpartner entsteht das thematische Wissenstransferzentrum. Der Konsortialvertrag gemäß Anlage A entspricht der Richtlinie und darf nur insofern ergänzende oder ändernde Bestimmungen enthalten, als diese den Bestimmungen der Richtlinie nicht widersprechen.

6.2.3 Fördergegenstand

Gefördert werden Kooperationsprojekte gemäß 6.2.3.1. und 6.2.3.1.2. die insbesondere einen der nachstehenden Schwerpunkte aufweisen sowie die Technologietransferkoordination gemäß Punkt 6.2.3.2 (siehe Technologietransferkoordination).

6.2.3.1 Kooperationsprojekte

Als Kooperationsprojekte gelten Kooperationsvereinbarungen mit den folgenden Kooperationspartnern:

6.2.3.1.1 Konsortialpartner:

Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 – UG 2002 und gem. DUK-Gesetz 2004 und Fachhochschulen im Bereich Naturwissenschaften/ Medizin

6.2.3.1.2 Konsortialpartner oder assoziierte Partner:

- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- IST Austria
- Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
- AplusB-Zentren
- Andere relevante außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die den Kriterien einer Forschungseinrichtung gemäß der Begriffsbestimmungen des Art 2.2 lit.d des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) entsprechen

6.2.3.1.3 Kooperationsschwerpunkte:

Im Rahmen des Projektantrags muss sowohl ein konkreter Businessplan für die Projektdauer als auch ein grobes Business/Geschäftsentwicklungsmodell für die langfristige Perspektive eines funktionsfähigen Translational Research Centers vorgelegt werden. In diesem Businessplan ist u.a. die geplante Teamstruktur und dessen Entwicklung darzustellen.

Die Kooperationsvereinbarungen müssen darüber hinaus insbesondere folgenden thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden können:

- Schwerpunkt "IP Scouting und Verwertung"

Aufbau eines Kompetenznetzwerks im Bereich Scouting zur Entwicklung eines effizienten Screeningmodells zur Identifikation von für die Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung nutzbaren Zielstrukturen ("Targets"). Erarbeitung geeigneter Modelle und Regelungen zur Vergütung für Schutzrechte und Know-How-Transfer im Bereich der frühen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung.

- Schwerpunkt "Targetvalidierung"
Identifikation und Aufbau eines Infrastruktur- und Kompetenznetzwerks im Bereich Targetvalidierung. Vereinbarung von Validierungskriterien gemäß internationalen Qualitätsstandards.
- Schwerpunkt " Biologika-Entwicklung und niedermolekulare Wirkstoffe"
Identifikation und Aufbau eines Infrastruktur- und Kompetenznetzwerks im Bereich initiale präklinische Biologika-Entwicklung und niedermolekulare Wirkstoffe.

6.2.3.1.4 Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarungen haben mindestens die in der Sonderrichtlinie unter 6.3.5. festgelegten Punkte zu beinhalten. Die Projektlaufzeit hat maximal der Programmlaufzeit zu entsprechen.

6.2.3.2 Technologietransferkoordination

Der Technologietransferkoordination obliegt die ordnungsgemäße und sonderrichtlinienkonforme Abwicklung der Kooperationsprojekte sowie die Programmverwaltung innerhalb des Konsortiums.

Die Technologietransferkoordination kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei letzteren Falls aus deren Mitte eine Person sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen sind, die dem Konsortialkoordinator für die im jeweiligen Konsortialvertrag festgelegten Projektkoordinationsaufgaben verantwortlich ist.

Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin bzw. der verantwortliche Technologietransferkoordinator agiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Agenden des Wissenstransferzentrums sowohl nach innen als auch nach außen und muss in dieser Aufgabe über die gesamte Programmlaufzeit verfügbar sein.

Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin oder der verantwortliche Technologietransferkoordinator hat beim Konsortialkoordinator angestellt zu sein.

Die Aufgaben des verantwortlichen Technologietransferkoordinators oder der verantwortlichen Technologietransferkoordinatorin bestehen insbesondere in der Erstellung eines Stärken/Schwächeprofils des Wissenstransferzentrums v.a. im Hinblick auf Verwertungsmöglichkeiten, der Dokumentation IP-relevanter Entscheidungen der Leitungsebenen hinsichtlich wesentlicher strategischer Fragen der Entwicklung und Verwertung von Geistigem Eigentum sowie der Erstellung eines Infrastruktur- und Kompetenzverzeichnisses- jeweils bis Ende der Programmlaufzeit.

6.3 Gemeinsame Bestimmungen zu Modul 1

6.3.1 Förderart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.3.2 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit der Anrechnung der förderbaren Kosten pro Fördernehmer pro Wissenstransferzentrum für ein oder mehrere Projekte jährlich max. EUR 500.000,-- und beinhaltet die Förderung der Technologietransferkoordination. Die Höhe der Förderung für die Technologietransferkoordination beträgt max. ein Vollzeitäquivalent.

Für Kooperationsvereinbarungen zum Schwerpunkt "GSK und Kunst" wird eine zusätzliche Förderung pro Wissenstransferzentrum von jährlich max. EUR 150.000,-- gewährt.

Die Förderintensität beträgt 100%.

6.3.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderansuchens entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten insbesondere der Technologietransferkoordination
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.)
- Reise- und Ausbildungskosten

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, sofern für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Anerkannt werden Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen.

6.3.4 Nicht förderbare Kosten

- Kosten für extern zugekauft Technologietransferleistungen (Unternehmen)
- Patentkosten
- Kooperationskosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets erfolgt.
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

6.3.5 Zwingender Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarungen gem. 6.1.3.1. und 6.2.3.1.

- Darüberhinausgehende fakultative Vereinbarungen sind zulässig.
- Projekttitle, Projektteam, Kurzbeschreibung des Projekts, ausführliche Beschreibung und Zielsetzung des Projekts.
- Darstellung, inwiefern die Durchführung des Projekts zu den Zielen des Programms beiträgt und einen Mehrwert auf Ebene der Konsortialpartner und Begünstigten stiftet.
- Darstellung der Kosteneinsparungen und/oder Qualitätssteigerungen im Vergleich zu "stand-alone" Lösungen an den einzelnen Universitäten.
- Vollständiger Projektplan aller beteiligten Kooperationspartner insbesondere Planung der Kooperation, Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan
- Nennung der vorgesehenen Vergabe von Aufträgen an Dritte.
- Angabe des Projektpartners, welcher die koordinierenden Aufgaben für die Einreichung des Projekts beim Konsortialkoordinator, die Durchführung des Projektes sowie die Dokumentation übernimmt und somit gegenüber dem jeweiligen Konsortialkoordinator verantwortlich ist.
- Referenzen der am Projekt beteiligten Personen oder Nachweis von Qualifikationen und Erfahrung.
- Sollten förderbare Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der regionalen Wissenstransferzentren (Modul 1a) mit den unter Punkt 6.1.3.1.2. definierten assoziierten Partner geschlossen werden, so ist in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung vorzusehen, dass diese - als begünstigte Dritte der Förderung - die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

6.3.6 Genehmigungsverfahren für die Wissenstransferzentren

6.3.6.1 Aufforderung zur Einreichung des Förderansuchens

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung des Förderansuchens - nach dem Antragsprinzip - auf. Die Bewertungskriterien für die eingereichten Förderansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen (www.awsg.at).

6.3.6.2 Einreichverfahren

Der Förderwerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at – das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen angeführt. Der im Konsortialvertrag festgelegte Konsortialkoordinator (=Förderwerber) hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle ein elektronisches Förderansuchen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen. Er gilt somit als alleiniger Fördernehmer.

Das Ansuchen hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen innerhalb von 10 bis max. 15 Wochen ab Aufforderung zur Einreichung durch die Abwicklungsstelle bei dieser einzulangen:

- Informationen zum Förderwerber, insbesondere Stammdaten
- von allen Konsortialpartnern unterschriebener Konsortialvertrag inklusive
 - Vorlage einer Aufstellung über die geplanten Projektschwerpunkte samt Kostenschätzung für die gesamte Programmlaufzeit.
 - Aufstellung der Kooperationsprojekte (Kooperationsvereinbarungen) für die eine Förderung beantragt wird gem. 6.1.3.1 bzw. 6.2.3.1 für das erste Programmjahr.
 - Vorlage von Kooperationsvereinbarungen, die unter 6.3.5. festgelegten Regelungsinhalte der Kooperationsvereinbarungen für das erste Programmjahr beinhalten.
- Informationen über weitere Förderansuchen: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderansuchen für dieselben Leistungen bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.
- Im Falle von Kooperationsprojekten mit assoziierten Partnern im Bereich GSK und Kunst gem. Modul 1a ist darüber hinaus der Nachweis zu erbringen, dass die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des assoziierten Partners im Bereich der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt sind (Nachweis erfolgt im letzten verfügbaren Jahresbericht und/oder einem gleichwertigen Dokument.) Die Definition der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte erfolgt entlang der Rubriken 5 und 6 lt. Schlagwortverzeichnis der Statistik Austria.

6.3.6.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Die Prüfung der Förderansuchen erfolgt entsprechend den nachstehenden Verfahren:

Die Abwicklungsstelle prüft das fristgerecht eingelangte Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängel des Förderansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Im Anschluss wird das Förderansuchen von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Förderrichtlinie geprüft.

Dem Förderwerber wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

6.3.6.4 Bewertungsgremium

Die Förderansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium zu beurteilen.

Das Bewertungsgremium besteht für Modul 1a sowie Modul 1b jeweils aus insgesamt fünf Expertinnen oder Experten. BMWF und BMWFJ entsenden jeweils einen Vertreter bzw. Vertreterin, wobei diese kein Stimmrecht ausüben. Eine Geschäftsordnung für Modul 1a wird vom BMWF und für Modul 1b vom BMWFJ erlassen.

6.3.6.5 Bewertungskriterien Modul 1a

Erreichung der Programmziele

- Wie weit sind die eingereichten Kooperationsvereinbarungen geeignet, die Programmziele zu verfolgen?
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Kooperationsprojekte auf Ebene der Wissenstransferzentren und auf Ebene der Partner?

Qualität der eingereichten Kooperationsprojekte

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Zentren und die Partner eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung? Bauen sie tangibles und/oder intangibles "Kapital" für effizienteren und/oder effektiveren Wissens- und Technologietransfer auf?

Qualität der Kooperation im Rahmen der eingereichten Projekte

- Ist die Kooperation im Rahmen des Projekts nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Sind die Kooperationsbeziehungen klar geregelt und bestehen geeignete Mechanismen zur Gewährleistung der nötigen Kooperationsqualität im Zusammenspiel zwischen den Kooperationsverträgen der Zentren und den Anforderungen des jeweiligen Projekts?

- Verfügen die Kooperationspartner über die nötige Qualifikation und Erfahrung bezüglich der Inhalte und der Kooperationsanforderungen, das Projekt erfolgreich umzusetzen?

6.3.6.6 Bewertungskriterien für Modul 1b

Erreichung der Programmziele

- Wie weit sind die eingereichten Kooperationsvereinbarungen geeignet, die Programmziele zu verfolgen, im thematischen Schwerpunktfeld insbesondere:
 - Infrastruktur- und Kompetenznetzwerk, welches alle Bereiche der initialen präklinischen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung gemäß internationaler Qualitätsstandards abdeckt.
 - Konzept zur Errichtung eines unabhängigen Translational-Research-Zentrums (Geschäftsplan, Konsortialvereinbarungen, Patentverwertungsmodelle, Einbindungen von Industriepartnern).
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Projekte auf Ebene der Wissenstransferzentren und auf Ebene der Partner und Forschungseinrichtungen, im thematischen Schwerpunktfeld insbesondere hinsichtlich Erhöhung der Verwertungswahrscheinlichkeit früher Wirkstoff- und Diagnostikaprojekte durch Anwendung von Qualitätskriterien bei der Projektselektion und -entwicklung sowie optimale synergetische Nutzung von Kompetenzen und Infrastruktur.

Qualität der eingereichten Projekte

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Zentren, die Partner und Forschungseinrichtungen eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung? Bauen sie materielles und/oder immaterielles "Kapital" für effizienteren und/oder effektiveren Wissens- und Technologietransfer auf?

Qualität der Kooperation im Rahmen der eingereichten Projekte

- Ist die Kooperation im Rahmen des Projekts nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Sind die Kooperationsbeziehungen klar geregelt und bestehen geeignete Mechanismen zur Gewährleistung der nötigen Kooperationsqualität im Zusammenspiel zwischen den Kooperationsverträgen der Zentren und den Anforderungen des jeweiligen Projekts?
- Verfügen die Partner über die nötige Qualifikation und Erfahrung bezüglich der Inhalte und der Kooperationsanforderungen, das Projekt erfolgreich umzusetzen?

- Haben die/der Technologietransferkoordinator/in relevante Erfahrung im Bereich der initialen präklinischen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung gemäß internationaler Standards? Verfügen sie über langjährige Erfahrung im Projektmanagement?

6.3.6.7 Förderempfehlung des Bewertungsgremiums

Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes formuliert das jeweilige Bewertungsgremium hinsichtlich Modul 1a und 1b eine Förderempfehlung.

Die Förderempfehlung des Bewertungsgremiums wird von der Abwicklungsstelle an den jeweiligen Fördergeber BMWF oder BMWFJ übermittelt.

6.3.6.8 Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsansuchens für Modul 1a trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsansuchens für Modul 1b trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie für die gesamte Programmlaufzeit auf Basis der Förderempfehlung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderwerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Angebot ist innerhalb eines Monats ab seiner Ausstellung vom Förderwerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Fördervertrag für eine maximale Projektlaufzeit gem. 6.1.3.1.4. und 6.2.3.1.4. zustande. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderwerber schriftlich bekannt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderansuchen.

Während der Laufzeit des Fördervertrages können Projekte gemäß 6.3.7. eingereicht werden.

6.3.7 Genehmigungsverfahren für Kooperationsprojekte

- Für das erste Programmjahr erfolgt die Einreichung der Kooperationsprojekte gleichzeitig mit der Einreichung des Förderansuchens für die Wissenstransferzentren. (6.3.6.2.). Das erste Programmjahr beginnt mit Unterzeichnung des Fördervertrags.
- Der Fördervertrag gilt als Rahmenvertrag, der jährlich durch die genehmigten Kooperationsprojekte konkretisiert wird. Für das erste Förderjahr werden die eingereichten und förderungswürdigen Kooperationsprojekte gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Fördervertrags genehmigt (siehe auch 6.3.7.).
- Für die folgenden Programmjahre sind die detaillierten Kooperationsprojekte inklusive Kooperationsvereinbarungen durch den jeweiligen Förderungsnehmer/Konsortialkoordinator jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Programmjahres einzureichen.

- Die Kooperationsprojekte für die jeweils folgenden Programmjahre des Förderprogramms können als Folgeansuchen auch eine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung der bereits geförderten Kooperationsprojekte darstellen.
- Die Verfahrensbestimmungen gemäß 6.3.6.1 bis 6.3.6.6. gelten sinngemäß. Die Abwicklungsstelle genehmigt die eingereichten Kooperationsprojekte im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums. Die Entscheidung der Abwicklungsstelle ist dem Fördernehmer unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung der Kooperationsprojekte hat die Abwicklungsstelle die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Fördernehmer schriftlich mitzuteilen.
- Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Fördernehmer/der Fördernehmerin bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Basis einer Empfehlung der Abwicklungsstelle.
- Die Projektlaufzeit endet grundsätzlich mit der Programmlaufzeit.

Modul 2 Patentförderung

6.4 Einleitung

Die Patentförderung bietet den Universitäten weitere Anreize, speziell jene Patente strategisch weiterzuentwickeln, welche ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen bzw. eine erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung erwarten lassen.

6.5 Förderwerber

Förderwerber sind ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 und gem. Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004).

Tochtergesellschaft des Förderwerbers:

Der Förderwerber kann zur Durchführung der förderbaren Leistungen unter folgenden Voraussetzungen ein Tochterunternehmen, das im 100%-igen Alleineigentum einer Universität steht, heranziehen, wobei Fördernehmer die Universität bleibt:

- Die Tochtergesellschaft ist im Rahmen der IPR-Bewirtschaftung, etwa beim Zukauf von Patentgutachten oder anderen einschlägigen Leistungen, vorsteuerabzugsberechtigt, sodass eine Umsatzsteuerlast der Universität entfällt.
- Die Tochtergesellschaft hat die Erlöse aus der Nutzung und Verwertung der auf sie angemeldeten Schutzrechte zur Gänze an die (Mutter)Universität abzuführen.
- Der Förderwerber darf seinen 100% Anteil an der Tochtergesellschaft nicht verringern.

Die Erlöse werden zur Gänze für die Erfüllung der universitären Aufgaben verwendet.

6.6 Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Erlangung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit Prioritäts- und Patentfolgenmeldungen.

6.7 Förderart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderansuchen.

6.8 Förderhöhe

Die Förderhöhe differiert je nachdem ob es sich um eine Prioritätsanmeldung oder um eine Patentfolgenmeldung handelt.

Die Förderung bei **Prioritätsanmeldungen** beträgt pro Förderansuchen 50% (Förderquote) der anerkennungsfähigen förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 4.000,-- (Förderbare Kosten von insgesamt EUR 8.000,--)

Die Förderung bei **Patentfolgeanmeldungen** beträgt pro Förderansuchen 70% (Förderquote) der anererkennungsfähigen förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 29.400,-- (Förderbare Kosten von insgesamt EUR 42.000.--)

Ein Förderantrag im Zusammenhang mit Patentfolgeanmeldungen kann die Anmeldung des selben Schutzrechtes in mehreren Ländern beinhalten und darf frühestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Anmelde- und Nationalisierungsfrist eingerichtet werden.

6.9 Förderbare Kosten

- Kosten zur Erlangung eines eingetragenen Schutzrechtes (Patent, Gebrauchsmuster, Halbleitertopografie, erfindungsrelevante Marken...)
- nationale und internationale Amtsgebühren,
- Kosten für nationale und internationale Vertreter (ausschließlich Patentanwälte),
- Übersetzungskosten.

Anerkannt werden förderbare Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen.

6.10 Nicht förderbare Kosten

- externe Managementaufwendungen,
- Aufwendungen für Consultants (Vermarkter etc.),
- Fördermittel des Bundes dürfen generell nicht für zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden,
- Beglaubigungskosten,
- Laufende Gebühren (Jahresgebühren für Schutzrechte),
- Einschlägige Patentgutachten,
- Rechtskosten (Anwaltskosten, Gebühren),
- Durchsetzungskosten.

6.11 Einreich- und Bewertungsverfahren

Der Förderwerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at – das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung.

Als Anerkennungsstichtag für förderbare Kosten gilt der Zeitpunkt des Einlangens eines Förderansuchens in der Abwicklungsstelle.

6.11.1 Förderansuchen (Inhaltliche Erfordernisse)

Das Förderansuchen hat zu enthalten

- Vorlage der positiven Bewertung der Dienstleistung einer befähigten externen Stelle oder der Universität hinsichtlich Patentfähigkeit, Markt- und Verwertungspotenzial sowie bestehende Firmenkooperationen und Rechte Dritter.

- Darstellung der Übereinstimmung mit der Patentierungsstrategie des Förderwerbers.
- Im Falle eines Ansuchens für die Förderung einer Patent-Folgeanmeldung hat das Förderansuchen neben einer detaillierten Darstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten (Vermarktungsplan, kontaktierte Unternehmen, Nachweis Firmeninteresse, etc.) zumindest einen Recherchebericht (zumindest der internationalen Anmeldung) inkl. vorläufigem Bericht zur Patentfähigkeit oder eine patentanwaltliche Stellungnahme zur Patentierbarkeit zu beinhalten. Im Fall einer PCT-Anmeldung muss kein Recherchebericht vorgelegt werden.

6.11.2 Formalkriterien

- Vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Förderansuchen
- Eine Schutzrechtsanmeldung darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens noch nicht erfolgt sein.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung aus dieser Maßnahme ist das Vorliegen einer Dienstleistung gem. § 106 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002.
- Eine Erfindung, an der ein in die Organisation der Universität eingebundener freier Erfinder (wie Student, Austauschwissenschaftler) und zumindest ein Dienstnehmer der Universität Anteile haben ist in der Höhe des universitären Erfindungsanteils (i.e. der Anteil der Universität an Dienstleistern und diesen freien Erfindern) der Universität förderbar. Die Universität muss in diesem Fall nachweisen, dass keine Beihilfe durch Gewährung eines Vermögensvorteils bei den Nicht-Dienstleistern durch Vergütungen und/oder eine eventuelle Rückübertragung erfolgt.
- Die Anmeldung einer Dienstleistung als eingetragenes Schutzrecht kann durch den Fördernehmer alleine - sodass dieser im Eintragungsfalle Alleineigentum erwirbt- , aber auch durch den Fördernehmer und einen oder mehrere Dritte,- sodass diese im Eintragungsfalle Miteigentum erwerben, - erfolgen. Der förderbare (Mit-)Eigentumsanteil des Fördernehmers darf maximal die Summe der Erfindungsanteile der dem Fördernehmer nach § 106 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurechenbaren Dienstleister betragen.
- Die Voraussetzungen für die Förderung einer Dienstleistung (d.h. von Maßnahmen zur Erlangung eines Schutzrechtes) sind die fristgerechte Meldung der Dienstleistung und der Aufgriff durch die Universität.

6.11.3 Förderentscheidung

Die Abwicklungsstelle prüft die Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderwerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderansuchens eine angemessene Frist zu setzen.

Sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind prüft die Abwicklungsstelle ob die inhaltlichen Erfordernisse des Förderansuchens im Hinblick auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit erfüllt sind.

In Folge trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes (vertreten durch das BMWF) die Förderentscheidung.

6.11.4 Fördervertrag

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderwerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab Ausstellung des Förderanbots vom Förderwerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Fördervertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderansuchens gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderwerber schriftlich bekannt.

7 Modul 3 Proof of Concept - Prototypenförderung

7.1 Einleitung

Die Fördermaßnahme unterstützt Forschungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung und beim Nachweis der technischen Machbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Ergebnissen aus grundlagenorientierter wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, um deren Verwertungschancen signifikant zu erhöhen.

7.2 Förderwerber

Förderwerber sind ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 und gem. Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004).

7.3 Fördergegenstand

Gefördert werden im Rahmen eines Wettbewerbs herausragende, neue und patentfähige oder bereits patentierte wissenschaftsnahe Erfindungen und Entwicklungen, deren Bedarf für österreichische KMUs besteht.

7.4 Förderart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004). Zugesagte Förderbeträge sind stets Maximalbeträge, die entsprechend der vereinbarten Meilensteine ausbezahlt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7.5 Förderhöhe

Die Förderhöhe differiert je nachdem ob es sich um ein Projekt mit oder ohne Kooperationspartner handelt.

Je nach Art und Umfang des beantragten Projekts kann eine Förderung von bis zu 70 % der Gesamtkosten gewährt werden, wobei hinsichtlich der Förderhöhe folgendes gilt:

- Projekte mit Kooperationspartnern (mindestens zwei Universitäten oder einer Universität mit ÖAW, LBG, IST-A, CDG oder einer Fachhochschule im Rahmen oder auch außerhalb eines Wissenstransferzentrums) maximal EURO 150.000,-- pro Projekt und
- Projekte ohne Kooperationspartner maximal EURO 100.000,-- pro Projekt

Unter Gesamtkosten versteht man sämtliche einem Projekt direkt zuordenbare Kosten.

7.6 Förderbare Kosten

Folgende projektspezifische Kosten werden zu 100% anerkannt

- Personalkosten werden gefördert, soweit es sich um zusätzliches und nicht bereits vorhandenes Personal handelt.
- Direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Material- und Gerätekosten werden gefördert, sofern glaubhaft dargestellt wird, dass diese nicht von einer anderen Forschungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können und Vergleichsangebote (für Kosten ab EUR 2.000,--) vorgelegt werden.
- Gefördert werden ebenso Dienstleistungen Dritter sofern glaubhaft dargestellt wird, dass diese nicht von einer anderen Forschungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können und Vergleichsangebote (für Kosten ab EUR 2.000,--) vorgelegt werden.

7.7 Nicht förderbare Kosten

- Patentierungskosten,
- Aufwendungen potenzieller Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer
- Kosten für bestehendes Universitätspersonal
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind wie beispielsweise externe Managementaufwendungen sowie Aufwendungen für Consultingkosten (Vermarkter etc.).

7.8 Einreich- und Bewertungsverfahren

Zumindest einmal jährlich wird in Form eines Call-Verfahrens der Aufruf zur Einreichung förderwürdiger Prototypenprojekte von der Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie gestartet. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen (www.awsg.at).

7.8.1 Förderansuchen

Der Förderwerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at – das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung.

Als Anerkennungsstichtag für förderbare Kosten gilt der Zeitpunkt der positiven Juryempfehlung.

Das Förderansuchen hat folgende Förderkriterien zu erfüllen:

- Das Datum über die Meldung der Erfindung bei der jeweiligen Forschungseinrichtung darf nicht älter als 36 Monate sein
- Eine positive Bewertung der Innovation, die entweder durch die Universität selbst, die aws, oder einem anderen externen Dienstleister zu erstellen ist, die folgende Aspekte der Erfindung zu berücksichtigen hat: rechtliche Situation, Patentfähigkeit, Darstellung der Patentierungsstrategie, Marktchancen und Verwertbarkeit.

- Bei Kooperationsprojekten bedarf es einer schriftlichen Regelung zur Aufteilung der IPRs zwischen der einreichenden Universität und dem/den Kooperationspartner/n.
- Eine glaubhafte Darstellung ob ein Bedarf der Technologie für österreichische KMUs gegeben ist und warum der Prototyp notwendig ist sowie eine Kurzdarstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten
- Nachweis, dass der Förderwerber im Falle eines bereits vorhandenen Schutzrechtes Mehrheitseigentümer ist.
- Darstellung bestehender Firmenkooperationen und Rechte Dritter.
- Informationen über weitere Förderansuchen (anzugeben sind geplante und erfolgte Förderansuchen für dieselben Leistungen bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen).
- Eine schlüssige Darstellung der Ausfinanzierung des Gesamtprojekts

7.8.2 Bewertungsverfahren

Die Abwicklungsstelle prüft das elektronisch eingelangte Förderansuchen auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit und hinsichtlich der Erfüllung der Förderkriterien und hat dem jeweiligen Förderwerber zur Behebung von Mängeln des Förderansuchens eine angemessene Frist zu setzen.

Der Erhalt des Förderansuchens zur weiteren Prüfung wird seitens der Abwicklungsstelle per email bestätigt.

7.8.3 Bewertungsgremium

Die Förderansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium zu beurteilen.

Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen oder Experten. BMWF und BMWFJ entsenden jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, wobei diese ein beratendes Stimmrecht ausüben. Eine Geschäftsordnung wird vom BMWFJ erlassen.

7.8.4 Bewertungskriterien

- Nachvollziehbare und glaubhafte Darstellung der im Ansuchen beschriebenen Förderkriterien
- Darstellung des Kooperationsvorhabens
- Beschreibung des Bedarfs der Technologie für österreichische KMUs
- Beschreibung der geplanten Markt- und Verwertungsstrategie
- Anwendungsmöglichkeiten

7.8.5 Förderentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes (BMWFJ) auf Basis der Förderempfehlung des externen Bewertungsgremiums. Die Ernennung der

Mitglieder des Bewertungsgremiums erfolgt durch das BMWFJ. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderentscheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende durch das BMWFJ in schriftlicher Form widerrufen werden.

7.8.6 Fördervertrag

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderwerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab seiner Ausstellung vom Förderwerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Fördervertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderansuchens gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderwerber schriftlich bekannt.

Weiters ist im Rahmen des Fördervertrags zu vereinbaren, dass Ergebnisse des Fördervorhabens durch den Fördergeber veröffentlicht werden dürfen, sofern sie nicht den schutzwürdigen Interessen des Fördernehmers entgegenstehen.

7.8.7 Projektablauf

Die geförderte Projektlaufzeit darf 18 Monate pro Projekt nicht überschreiten, wobei eine kostenneutrale Verlängerung seitens der Abwicklungsstelle in begründeten Fällen möglich ist.

Der Projektfortschritt wird anhand von Meilensteinen definiert und überprüft. Wesentliches Kriterium für die Meilensteinerfüllung ist der technische Fortschritt bei der Prototypenentwicklung.

Mit Vorlegung des Endberichts der Förderperiode muss der Nachweis eines funktionsfähigen Prototyps erbracht oder Gründe definiert werden, warum die Funktionalität nicht gegeben ist. Sollte die Funktionalität nicht gegeben sein, ist dies in nachvollziehbarer und umfassender Form darzulegen.

8 Allgemeiner Teil

8.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

8.2 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts hat unter der Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderwerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des jeweiligen Förderansuchens nachzuweisen.

Der Abwicklungsstelle ist die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderwerber/die Förderwerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Fördergeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderansuchens erhalten hat.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.3 Fördervertrag

8.3.1 Solidarhaftung (§ 891 ABGB) von der Förderung begünstigter Dritter

Im Fördervertrag ist vorzusehen, dass die Förderung an begünstigte Dritte gem. 6.1.3.1.2 nur gewährt wird, wenn von diesen nachweislich in der Kooperationsvereinbarung die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernommen wird.

8.3.2 Berichtspflichten

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage von jährlichen Zwischenverwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Hinsichtlich Modul 3 besteht eine Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung bis zu 2 Jahre nach Abschluss der Förderung hinsichtlich allfälliger Verwertungsaktivitäten.

Hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem

anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen

8.3.3 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10vH des insgesamt zugesicherten Förderbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Fördernehmerin oder den Fördernehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage a) des Nachweises über die durchgeführte Kooperation gemäß der vorgelegten Kooperationsvereinbarungen und b) des Nachweises über die Inanspruchnahme und Bezahlung von Leistungen Dritter – bestehend aus einem Sachbericht (inkludierend den Nachweis über die Personalkosten aufgeschlüsselt nach geleisteten Stunden und Tätigkeiten) und einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung sowie nach Prüfung

- ob die Leistungen (förderbare Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-verhältnis entsprechen und
- ob die im Fördervertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Der Konsortialkoordinator gem. Modul 1 hat im Ansuchen um Auszahlung die prozentuelle Aufschlüsselung sämtlicher Partner, die Anspruch auf Fördermittel gemäß der gegenständlichen Vereinbarung haben, anzugeben.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der Abwicklungsstelle aufgelegte Formular zu verwenden und ausschließlich mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen.

Der Konsortialkoordinator gem. Modul 1 bzw. der Fördernehmer gem. Modul 2 und 3 hat die Zuteilung der erhaltenen Fördergelder an die jeweiligen Partner entsprechend den genehmigten Kooperationsprojekten und den Förderbedingungen vorzunehmen

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für den Fall, dass Fördermittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Fördernehmerin oder den Fördernehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Fördernehmerin oder vom Fördernehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

8.3.4 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer von dem jeweiligen Fördergeber BMWF oder BMWFJ oder der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen wird, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,
3. dem jeweiligen Fördergeber BMWF oder BMWFJ oder der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Fördergeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt

werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. der jeweilige Fördergeber BMWF oder BMWFJ oder die Abwicklungsstelle ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17 idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
8. Fördermittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, verwendet werden,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernommen wird,
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (ARR 2004 §§ 22 und 34) geboten und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz beachtet wird.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Die Auszahlung von 10 v.H. des zugesicherten Förderbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

8.3.5 Rückforderung

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des jeweiligen Fördergebers BMWF oder BMWFJ, der Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte der jeweiligen Fördergeber BMWF oder BMWFJ oder der Abwicklungsstelle oder der EU von der Fördernehmerin oder vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
- d) die geförderte Institution (Fördernehmerin oder Fördernehmer) aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte,
- e) die Fördernehmerin oder der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) die Fördermittel von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

- g) das geförderte Projekt nicht, oder ohne Zustimmung des des jeweiligen Fördergebers BMWF oder BMWFJ oder der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- h) von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß 9.3.4. Pkt. 10 nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderzweck nicht mehr gegeben ist, oder
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung, von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer nicht beachtet wurden, oder
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- k) sonstige Fördervoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer nicht eingehalten wurden, oder
- l) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Fördernehmer nicht berücksichtigt wird.

In den in lit. a bis c, f, h, i, k und l genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit die Fördernehmerin oder den Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft die Fördernehmerin oder den Fördernehmer in den Fällen der unter lit. d, e, g und j genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen ist die Fördernehmerin oder der Fördernehmer zur Erstattung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges verpflichtet.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Fördernehmerin oder des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Fördermittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Entscheidung über eine Rückforderung oder Einstellung der Förderung trifft der Fördergeber.

8.4 Geförderte Anschaffungen

1. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.
2. Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderwerber ausschließlich oder überwiegend aus Fördermitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat der Förderwerber bei Wegfall oder wesentlichen Änderungen des Verwendungszweckes den jeweilige Fördergebern BMWF oder BMWFJ und sonstige anweisende Organe davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen
 1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
3. Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Fördermitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.
4. Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder dem BMWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

8.5 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 11/23 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Fördernehmers an den Fördergeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Fördernehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWF – aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

8.6 Datenschutz

Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Fördergeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Fördergeber derselben Förderwerberin oder demselben Förderwerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

8.7 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass

gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderwerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Fördergeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderwerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Fördergeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Fördergeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderwerberin oder den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.9 Geltungsdauer

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und endet am 31. Dezember 2018.

Im Falle einer positiven Evaluierung des Programms ist geplant, Programminhalte in die Leistungsvereinbarungen 2019-2021 zu übernehmen.

8.10 Abwicklung

Mit der operativen Abwicklung ist die AustriaWirtschaftsserviceGmbH von BMWF und BMWFJ als Abwicklungsstelle beauftragt (§ 38 ARR 2004).

8.11 Integrierende Bestandteile

- Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2004 idgF vor.
- Die beiliegende Vorlage für einen Konsortialvertrag ist bei der Einreichung zu den Wissenstransferzentren zu verwenden.